

L e s e f a s s u n g

Hauptsatzung **der Gemeinde Trittau** **Kreis Stormarn**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 **Wappen, Flagge, Siegel**
- § 2 **Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher**
- § 3 **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**
- § 4 **Gleichstellungsbeauftragte**
- § 5 **Gender Mainstreaming**
- § 6 **Ständige Ausschüsse**
- § 7 **Gemeindevertretung**
- § 8 **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**
- § 9 **Aufgaben des Hauptausschusses**
- § 10 **Einwohnerversammlung**
- § 11 **Verträge nach § 29 GO**
- § 12 **Verpflichtungserklärungen**
- § 13 **Verarbeitung personenbezogener Daten**
- § 14 **Veröffentlichungen**
- § 15 **Inkrafttreten**

Hauptsatzung

der Gemeinde Trittau
Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Trittau erlassen:

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6, 8 geändert
Ausfertigungsdatum: 12.11.2018
Gültig ab: 15.11.2018

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„Über grünem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, in Silber ein zweistöckiges, traufenständiges, barockes rotes Fachwerkhaus mit Krüppelwalmdach, übergiebeltem Zwerchhaus in der Frontmitte und pilaster flankierter, übergiebelter Haustür.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Auf weißem, oben und unten von einem grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuch das rote Haus des Gemeindewappens.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Trittau“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihres oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 1 Monat durchzuführen.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Gender Mainstreaming

Das Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet die politischen Akteure, bei allen Vorhaben die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu analysieren und ihre Entscheidungen so zu gestalten, dass sie zur Förderung einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter beitragen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: s. § 9

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

„7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Wirtschaftsförderung, Ortsmarketing (insbesondere Handel und Gewerbe)

c) Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

„7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten von Senioren sowie von Kindern und Jugendlichen, Förderung von Spiel und Sport, sozialen und kulturellen Angelegenheiten, Bücherei, Heimatpflege, Fremdenverkehr, Ortsmarketing (insbesondere Soziales und Kulturelles)

d) Planungsausschuss

Zusammensetzung:

„7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Bauleitplanung und der öffentlichen und privaten Ortsentwicklung

e) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

„7 Mitglieder, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Die Zahl der Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

Hoch- und Tiefbauangelegenheiten der Gemeinde, Verschönerung des Ortsbildes, Schutz von Natur und Umwelt, Brandschutz, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Widmung und Benennung von Straßen, Marktwesen

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder. Jede Fraktion, die bei der Besetzung eines Ausschusses zu berücksichtigen war, kann verlangen, dass auf ihren Vorschlag für diesen Ausschuss bis zu insgesamt 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, gewählt werden. Die Vorgeschlagenen müssen der Fraktion nicht angehören. Als stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses und des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung können nur Personen vorgeschlagen werden, die der Gemeindevertretung angehören.

Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied verhindert ist, das ebenso wie das stellvertretende Ausschussmitglied auf Vorschlag ein und derselben Fraktion gewählt wurde. Mehrere auf Vorschlag einer Fraktion gewählte stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden über das Vorliegen von Ausschließungsgründen (§ 22 GO) ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.

§ 7 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 1. die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen,

und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist,
 2. die Gewährung von Zuschüssen,
 3. der Erwerb von Vermögensgegenständen,
 4. die Erteilung von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe die Regeln der VOB, der VOL, der HOAI oder sonstiger Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen zugrunde liegen sowie sonstige Aufträge.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 Euro nicht überschreitet,
 4. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, soweit ein Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschritten wird; die Annahme von nicht verpflichtenden Erbschaften bis zu einem Wert von 2.000,00 Euro,
 5. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,
 6. dem Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Leasing-Rate 10.000,00 Euro monatlich nicht übersteigt,

7. Stundungen bis zu einer Höchstgrenze von 25.000,00 Euro,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird; bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich, in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze von 7.500,00 Euro,
 10. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen,
 11. die Entscheidungen im Rahmen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Ausbaubeiträgen aufgrund des KAG, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
 12. über das gemeindliche Einvernehmen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
 13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
 14. die Entscheidungen und die Abgabe von Erklärungen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sowie bei der Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Planungen anderer juristischer Personen oder sonstiger Dritter, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,
 15. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungsordnungen, soweit sie nicht in Form einer Satzung erlassen werden,
 16. den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegen,
 17. ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder für eine Abberufung aus einem/einer solchen vorliegt (§ 20 Abs. 1 GO),
 18. bei Personen, die ehrenamtlich oder in einem Ehrenbeamtenverhältnis tätig sind (§ 22 Abs. 1 und 4 sowie § 23 GO), über die Verletzung der Treuepflicht oder ob Ausschlussgründe vorliegen. Nicht übertragen wird die Entscheidung, soweit Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse betroffen sind.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Gemeindevertretung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat Nebentätigkeiten dem Hauptausschuss anzuzeigen.

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm in § 45 b GO übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 125.000,00 Euro der Beteiligung nicht überschritten wird,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 125.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.
- (5) Personalentscheidungen für Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vom Hauptausschuss getroffen.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Reihenfolge der Wortbeiträge festlegen, die Redezeit und die Zahl der Wortmeldungen beschränken sowie das Wort entziehen, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und, soweit vorhanden, der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 Euro, halten.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, um Gratulationen und Ehrungen auszusprechen und die Zahlung von Entschädigungen vorzunehmen, Namen, Anschrift, Beruf oder Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer in kommunalen oder sonstigen ehrenamtlichen Gremien sowie Geburts- und Hochzeitsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern und zu Gratulations- oder Ehrungszwecken an die Kommunalaufsichtsbehörden weiterzuleiten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der Daten von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 14

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.trittau.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt MARKT Trittau bekanntgemacht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.05.2008 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin oder des Landrates des Kreises Stormarn vom 13.05.2014, Az.: 14/082-10/87/0 erteilt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Trittau tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 15.12.2014 Az.: 14/082-10/87/0 erteilt.

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Trittau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 29.10.2018 Az.: 14/082-10/87/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, den 23. Mai 2014

(Walter Nussel)
Bürgermeister